

Hinweise zum Tarif und zur Finanzierung

Grundsätze zur Anwendung des MDV-Tarifs

Auf Basis des vorgegebenen Verbundtarifes ergeben sich Rechte und Pflichten für dessen Anwendung. Die technischen Standards, Regeln der Zusammenarbeit, der Fristen sowie weitere Vorgaben sind dem „Handbuch zur Integration neuer Verkehrsunternehmen im MDV“ zu entnehmen. Dieses Dokument einschließlich seiner Anlagen kann über die Geschäftsstelle des MDV (Ansprechpartner: Frau Ulrike Chüo, Telefon 0341 – 8684324) abgerufen werden. Anfragen zum Inhalt können aber auch direkt an den MDV (Frau Chüo) gerichtet werden. Die Beantwortung erfolgt in Abstimmung mit dem Aufgabenträger, Landkreis Nordsachsen.

Grundsätze der Finanzierung

Der Aufgabenträger Landkreis Nordsachsen geht davon aus, dass Linienverkehrsleistungen eigenwirtschaftlich erbracht werden.

Sollten Verkehrsleistungen jedoch nur über sonstige Einnahmen im handelsrechtlichen Sinne, die aus einer anteiligen Finanzierung des Aufgabenträgers generiert werden müssten, leistbar sein, sind diese durch den Antragssteller anhand der plausiblen Darstellung des Fehlbetrages, bezogen auf die zu beantragende Liniengenehmigung dem Aufgabenträger bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Antragsfrist bei der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Der Aufgabenträger wird sich sodann auf schriftliche Nachfrage des Antragsstellers im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Ausreichung eines Finanzierungsrahmenbetrages – bestehend aus hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln zur Finanzierung der Ausgleichsleistungen für verbundbedingte Belastungen (DTV), Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr nach ÖPNVFinAusG und dem freiwilligen Betriebskostenzuschuss des Landkreises – und damit zur anteiligen Finanzierung positionieren. Voraussetzung dafür ist aber, dass sowohl Bedienangebot als auch kalkulatorische Unterlagen gemäß Anlage 1 (I bis III) des Verkehrsqualitätssicherungs- und –finanzierungsvertrages dem Aufgabenträger vorliegen.

Für die Ausreichung der Finanzierungsrahmenbeträge ist die Beachtung der Ausführungen des EuGH zu den Voraussetzungen der Gewährung von Zuschüssen im ÖPNV und zum Begriff der Beihilfe, wie dies im Urteil vom 24.07.2003 in der Rechtssache C-280/00 dokumentiert ist sowie die Regelungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für gemeinwirtschaftliche Pflichten im ÖPNV zwingend.